

Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege

Autor(en): **Langhans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1926)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417056>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Zustand der Strafrechtspflege

im Jahre 1926.

Die Art, wie die Strafrechtspflege im Jahre 1926 im allgemeinen ausgeübt worden ist, gibt mir zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Dagegen möchte ich nachdrücklich darauf aufmerksam machen, wie die den Bezirksprokuratoren obliegende Arbeit ungleich unter sie verteilt ist. Es ist keine Frage, dass der Staatsanwalt des Mittellandes in einer Art mit Geschäften überlastet ist, die es verunmöglicht, dass er auch bei gewissenhafter Ausnützung der Zeit seinen sämtlichen Amtspflichten nachkommen kann. Schon im Jahre 1913 hat der damalige Staatsanwalt des Mittellandes in einer besondern Eingabe hierauf aufmerksam gemacht; der gegenwärtige tut es in seinem heurigen Jahresbericht.

Wie die Geschäfte im Verlaufe der Jahre im II. Geschworenbezirk (Ämter Bern, Seftigen und Schwarzenburg) zugenommen haben, erhellt aus folgender Übersicht:

	Mittelland.				
	1890	1900	1910	1920	1926
Eingereichte Strafanzeigen . .	5213	5750	7448	11,610	15,985
Kriminelle Voruntersuchungen:					
Zahl der Angeschuldigten . .	157	180	173	309	181
Korrektionelle Gerichte:					
Zahl der Angeschuldigten . .	419	316	339	504	500
Korrektioneller und Polizeirichter:					
Zahl der Angeschuldigten . .	4799	3387	6167	9390	12,685

Diese Übersicht zeigt, dass wenn auch in den letzten 36 Jahren die Zahl der kriminellen Voruntersuchungen nicht wesentlich zugenommen hat, so doch die Zahl der vom korrektionellen Amtsgericht zu beurteilenden Sachen, und dass sich die Zahl der vom Einzelrichter zu beurteilenden Strafgeschäfte beinahe verdreifacht hat.

Tatsache ist, dass das Amtsgericht Bern im vergangenen Jahr regelmässig mindestens dreimal in der Woche

Sitzungen nur für Strafsachen abgehalten hat. Unter diesen befanden sich verschiedentliche Geschäfte mit weitläufigen Beweisführungen, Augenscheinen usw., wie bei fahrlässigen Tötungen, veranlasst durch Automobilunfälle.

Zählen die vom korrektionellen Einzelrichter und vom Polizeirichter zu behandelnden Geschäfte auch zu den kleinern Strafsachen und sind sie, wenigstens was den Tatbestand anbetrifft, meistens einfacher Natur, so ist doch die Art, wie sie erledigt werden, weder für die Rechtspflege noch gar für den einzelnen Bürger gleichgültig. Dass sie, namentlich auch im Mittelland, genau kontrolliert werden, sehe ich unter anderm an den zahlreichen Appellationen, die der Bezirksprokurator des II. Geschworenbezirks erklärt.

Der Verkehr mit den Behörden und dem Publikum, die Beschäftigung mit den Voruntersuchungen, den Assisen- und den einzelrichterlichen Geschäften lässt gegenwärtig dem Staatsanwalt des Mittellandes nur ausnahmsweise Zeit übrig, persönlich die Anklage vor dem korrektionellen Gericht oder gar vor den korrektionellen Einzelrichtern zu vertreten. Dies ist ein bedenklicher Mangel. Meines Erachtens sollte der Staatsanwalt jedesmal an seinem Pulte zu erblicken sein, wenn ein Verteidiger erscheint, oder wenn die Bedeutung einer Sache oder die Schwierigkeit ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse es erfordert. Dass dies bei den untern Gerichten selten der Fall ist, wirkt bei uns um so befremdlicher, als dann in oberer Instanz auch bei den einfachsten Sachen die Staatsanwaltschaft allemal vertreten sein muss.

Die Belastung des Bezirksprokurators des II. Geschworenbezirks ist aber nicht nur an sich zu gross; sie ist auch ungerecht gross im Verhältnis zu der der Bezirksprokuratoren der andern Geschworenbezirke.

Darüber gibt die folgende Übersicht Aufschluss. Sie führt nur die Geschäfte des Jahres 1926 an. Das Vergleichsmaterial aus früheren Jahren bietet aber immer ein ähnliches Bild.

Geschwornenbezirk	I	II	III	IV	V
Angeklagte vor Assisen. . . .	—	20	5	4	4
Assisenkammer	27	35	13	20	10
Angeschuldigte vor den <i>korrektiven Gerichten</i>	212	500	162	134	171
den <i>korrektionalen Richtern</i>	701	1824	430	632	789
den <i>Polizeirichtern</i>	6050	10,861	6353	5213	8141

Will man sich mit der Neuordnung des Dienstes innerhalb der Staatsanwaltschaft befassen, wird man gut daran tun, den V. Geschwornenbezirk von vorneherein ausser Spiel zu lassen, da der Jura schon mit Rücksicht auf die Sprache seinen eigenen Bezirksprokurator behalten wird. Im übrigen ergeben die obenstehenden Zahlen ohne weiteres, dass der Staatsanwalt des Mittellandes so viel zu tun hat, wie zwei Staatsanwälte der übrigen Bezirke des alten Kantons zusammengerechnet.

Am einfachsten wäre dieser Ungleichheit abgeholfen, wenn für das Mittelland eine weitere Staatsanwaltstelle geschaffen würde. Aber daran ist gegenwärtig wohl nicht zu denken.

Keine genügende Entlastung brächte es, wenn etwa die Ämter Schwarzenburg und Seftigen vom II. Geschwornenbezirk weggenommen und die Geschwornenbezirke I, III und IV anders zusammengesetzt würden. Eher tunlich wäre, den bisherigen II. Bezirk noch, etwa um die Ämter Laupen, Fraubrunnen oder Konolfingen, zu erweitern und den Staatsanwaltposten des Mittellandes doppelt zu besetzen. Für den übrigen Teil des alten Kantons würden dann zwei Bezirksprokuratoren genügen.

Der Entwurf zu einer neuen Strafprozessordnung, der wohl bald den Grosse Rat beschäftigen wird, enthält auch richtungsorganisatorische Änderungen, ja sogar Änderungen des materiellen Strafrechts. Es ist daher jetzt Gelegenheit geboten, auch die Staatsanwaltschaft, soweit dies nötig ist, neu zu organisieren.

Die jetzige Einteilung des Kantons in fünf Geschwornenbezirke entspricht ungefähr der früheren Einteilung in fünf Nationalratswahlkreise. Sie stammt aus einer Zeit, da noch alle kriminellen Sachen vor den Geschwor-

nen verhandelt wurden. Auch nach der Novelle vom 2. Mai 1880 waren die Fälle, in denen geständige Verbrecher nur von der Kriminalkammer beurteilt wurden, verhältnismässig selten. Erst im Verlaufe der Jahrzehnte hat sich, wie ich das schon in meinem Jahresbericht über 1924 nachgewiesen habe, das Verhältnis zwischen den eigentlichen Assisen, d. h. den Geschäften, die mit Zuziehung der Geschwornen zu behandeln sind, zu den Kriminal-, jetzt *Assisenkammergeschäften* vollständig verschoben. Das letzte Jahr weist z. B. 31 Assisen- und 77 Assisenkammergeschäfte auf.

Wenn eine neue Strafprozessordnung entsprechend dem jetzigen Entwurf in Kraft sein wird, wird die Zahl der Assisen- und Assisenkammergeschäfte gewiss um ein erhebliches zurückgehen, da dann verschiedene strafbare Handlungen, die bisher einzig dieser Gerichtsbarkeit unterstanden, vom Straftamtsgericht, mit Weiterziehungsmöglichkeit an die Erste Strafkammer, werden beurteilt werden.

Es scheint mir nun keinen rechten Sinn zu haben, die Zuteilung der Arbeit an die Bezirksprokuratoren nach den bisherigen oder künftigen Geschwornenbezirken im Gesetze festzulegen, obschon die vor den Geschwornengerichten und der Assisenkammer zu verhandelnden Geschäfte — wenigstens bei richtiger Amtsführung — nicht die sind, die vor allem die Zeit der Bezirksprokuratoren in Anspruch nehmen.

Es dürfte wohl genügen, wenn, unter Aufhebung der bisherigen Einteilung des Kantons in Geschwornenkreise, im Gesetz nur die Zahl der Staatsanwälte und ihre Pflichten und Aufgaben festgesetzt würden. Die Zuteilung der Amtsbezirke an Geschwornenbezirke dürfte füglich einem grossrätlichen Dekret und die Organisation der Staatsanwaltschaft einer regierungsrätlichen Verordnung oder einem Reglement des Obergerichts vorbehalten werden.

Es lassen sich verschiedene Lösungen denken; aber das eine ist sicher, dass der jetzige Zustand unhaltbar geworden ist. Eine Änderung ist dringend notwendig, und sie sollte auch deswegen nicht verschoben werden, weil sie bei Schaffung eines neuen Strafprozesses am leichtesten durchzuführen ist.

Bern, im Juni 1927.

Der Generalprokurator:

Langhans.